

Eingegangene Stellungnahmen

Nr.	Öffentlichkeit	Beschluss	Kenntnisnahme
-----	----------------	-----------	---------------

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Bebauungsplan SO „Solarpark Brogen“, St. Georgen
Frühzeitige Beteiligung nach §3(1) BauGB und § 4(1) BauGB vom 13.03.2024 bis 19.04.2024

Nr.	Behörde / TÖB	Beschluss	Kenntnisnahme
1.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenbauamt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Brand- und Katastrophenschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenverkehrsamt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Baurechts- und Naturschutzamt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
6.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Forstamt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
7.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Naturschutzbehörde	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.	Regierungspräsidium Freiburg - Landesforstverwaltung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
9.	Regierungspräsidium Freiburg - Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 47.2 Planung / Anbaurecht	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
12.	Regionalverband	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
13.	EGT Energie GmbH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
14.	Netze BW GmbH	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15.	Naturenergie Netze GmbH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
16.	ZV Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
17.	Terranets BW	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
19.	Vodafone West GmbH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
20.	Deutsche Telekom Technik GmbH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
21.	Hochschwarzwald Tourismus GmbH	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
22.	Stadt Villingen-Schwenningen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
23.	Stadt Furtwangen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
24.	Flurneuordnungsstelle Rottweil/Schwarzwald-Baar-Kreis	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
25.	Regierungspräsidium Freiburg - Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
26.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Landwirtschaftsamt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz	
	<p>Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:</p> <p>Abwasser Wir begrüßen, dass anfallendes Niederschlagwasser breitflächig versickert werden soll und dies als Minimierungsmaßnahme festgesetzt wird. Wir weisen darauf hin, dass bei der Vorgabe der Versickerung im Rahmen der Bebauungsaufstellung geprüft werden sollte, dass diese Versickerung auch möglich ist. Gemäß des Urteils vom OVG NRW (AZ 2 D 109/20) muss eine Bebauungsplanung eine für Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen sichere Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung beinhalten. Ansonsten kann ein Bebauungsplan unwirksam werden.</p> <p>Wild abfließendes Niederschlagswasser bzw. Grundwasser Wild abfließendes Niederschlagwasser und/oder Grundwasser, welches dem Plangebiet ggf. störend zufließen kann, darf weder der Misch- noch der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden, sondern ist durch geeignete Maßnahmen möglichst ortsnah zu bewirtschaften. Ggf. dafür notwendige Versickerungen sollen eine mindestens 30 cm mächtige belebte Oberbodenzone aufweisen. Sofern eine Einleitung ins Gewässer erforderlich ist, ist o.g. Arbeitshilfe (siehe Regenrückhaltung) zu beachten. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Oberflächenwasser soll nicht aktiv versickert werden, sondern es wird die vorhandene Sickerleistung der Böden im Bestand genutzt. Was nicht versickert, fließt wie im Istzustand auf angrenzende Flächen.</p> <p>Wild abfließendes Oberflächenwasser ist nicht von Belang für das Plangebiet. Die Module sind aufgeständert und behindern den natürlichen Lauf des Oberflächenwassers nicht, so dass keine Veränderungen zum unbebauten Zustand entstehen. Die Betriebsgebäude sind evtl. von wild abfließendem Niederschlagswasser betroffen, welche im Sinne von Punkt 5.2 der örtlichen Bauvorschriften zu schützen sind. Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig.</p>

<p>werden (§ 37 Abs.1 WHG). Die entsprechenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan darzustellen.</p> <p><u>Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich</u> Wir weisen darauf hin, dass die Bebauungsplanfläche auch bei den derzeit zu erstellenden Konzepten zum wasserwirtschaftlichen Management von Starkregenereignissen zu berücksichtigen ist.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Schutzgut Boden in der Umweltprüfung Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen. Den vorliegenden Umweltbericht haben wir diesbezüglich geprüft. Bezüglich der Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden ist Folgendes anzumerken: Wenn für die Bodenfunktionen ein genereller Abschlag von 10 % der ursprünglichen Leistungsfähigkeit angenommen wird, müsste dies direkt auf die Wertstufe des Bodens und nicht auf den Kompensationsbedarf für die zukünftig versiegelte Fläche angewendet werden. Die Gesamtbewertung des Bodens beläuft sich gemäß BK 50 auf 2,0. Ein Abschlag von 10 % ergibt eine Gesamtbewertung von 1,8. Dies ergibt für die zukünftig unversiegelte Fläche eine Bewertung mit rund 337.126 Ökopunkten. Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden beläuft sich somit auf insgesamt 38.258 Ökopunkte. Wir bitten, dies anzupassen.</p> <p>Bodenschutzkonzept und Bodenkundliche Baubegleitung Wir bestätigen die im Textteil unter Kapitel B „Hinweise und Empfehlungen“ aufgeführte Erforderlichkeit eines Bodenschutzkonzeptes da im Rahmen der vorgesehenen baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Erschließungsarbeiten, flächenhafte Befahrung mit schwerem Gerät, Bodenumlagerungen etc.) im Bereich des gesamten Plangebietes (4,67 ha) auf natürliche Böden eingewirkt wird. Das Bodenschutzkonzept ist mit dem Bauantrag für die FFPV-Anlage vorzulegen. Die Anforderungen aus der DIN 19639 lassen sich für FFPV-Anlagen reduzieren.</p>	<p>Starkregen ist nicht von Belang für das Plangebiet. Die Betriebsgebäude sind evtl. von Starkregen betroffen, welche im Sinne von Punkt 5.2 der örtlichen Bauvorschriften zu schützen sind.</p> <p>Wird gefolgt! Eine Anpassung der Eingriffsbilanzierung zum Schutzgut Boden erfolgt zum Entwurf (Offenlage).</p> <p>Ein Bodenschutzkonzept wird nach vorheriger Abstimmung mit dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz im Zuge des Bauantragverfahrens vorgelegt.</p>
---	---

<p>Die Einzelheiten sind jedoch mit dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz des Schwarzwald-Baar-Kreises und nicht mit dem Umweltschutzamt des Landratsamtes Rottweil abzustimmen. Das Erfordernis eines Bodenschutzkonzeptes für die FFPV-Anlage entspricht dem landesweit abgestimmten Vorgehen.</p> <p><u>Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen</u> Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer</u> Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><u>Grundwasserschutz</u> Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III (weiteres Schutzgebiet) der beiden festgesetzten Wasserschutzgebiete „Glashalde“ und „Reinschebrunnen“. Die Bestimmungen der Rechtsverordnungen des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zu den beiden Wasserschutzgebieten vom 05.03.2009 bzw. 18.09.1987 sind zu beachten.</p> <p>Zum Schutz des der Trinkwasserversorgung dienenden Grundwassers ist daher festzusetzen, dass ölbefüllte Transformatoren in einer flüssigkeitsdichten und feuerfesten Wanne aufzustellen sind, die das gesamte Ölvolumen aufnehmen kann. Die Nennung dieser Schutzmaßnahme als Beispiel reicht aus unserer Sicht nicht aus.</p> <p><u>Redaktioneller Hinweis</u> Der Name unseres Amtes lautet seit Ende 2019 „Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz“. Wir bitten, unseren Amtsnamen in den entsprechenden Abschnitten zu korrigieren.</p>	<p>Kenntnisnahme und ggf. Beachtung. Der Textbaustein wird in den Bauvorschriften unter den Hinweisen „Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG)“ übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird beachtet. Der Textbaustein wird in die Hinweise „Schutz des Grundwassers“ so übernommen.</p> <p>Es wird eine entsprechende Festsetzung unter 7.1.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Wird beachtet und entsprechend korrigiert.</p>
--	--

TÖB 2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenbauamt	
	<p>das Plangebiet „Solarpark Brogen“, auf Gemarkung Langenschiltach, liegt im Zuge der K5724 von Netzknoten 7815 012 nach Netzknoten 7816 006, von Station 1,400 bis Station 1,550 außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen. Die Belange der Straßenbauverwaltung sind in folgenden Punkten berührt:</p> <p>Erschließung: Aufgrund der Lage außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen werden keine neuen Zufahrten / Wegeanschlüsse zur Kreisstraße genehmigt. Erforderliche Zufahrten sind, sowie im Erläuterungsbericht bereits vorgesehen, über die bestehenden Wegeanschlüsse zu realisieren. Es ist ein Bereich ohne Zufahrten im B-Plan zeichnerisch aufzunehmen</p> <p>Anbaurecht: Außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen ist entlang der Kreisstraße 5714 lt. § 22 Abs.1 StrG ein anbaufreier Streifen mit 15 m Breite freizuhalten (Anbauverbotszone). Vom Anbauverbot ausgenommen sind explizit PV-Anlagen - allerdings sind hierfür dennoch die Maßstäbe für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beachten. Deshalb wäre ein Mindestabstand von 10 m zum äußeren Rand der Kreisstraße denkbar- sofern der Vorhabenträger sich bereit erklärt, die Kosten inkl. Ablöse für aufgrund möglicher Gefährdung notwendige Schutzplanken zu übernehmen. Der o.g. Mindestabstand für bauliche Anlagen ist im Bebauungsplan zweifelsfrei zu kennzeichnen und gilt auch für Werbeanlagen und Nebenanlagen gem. §§ 14 u. 23 BauNVO.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Für den Betrieb der Anlage werden keine zusätzlichen Zufahrten zur Kreisstraße benötigt. Die Andienung des Plangebiets erfolgt über die bereits bestehende Zufahrt für die Windkraftanlage im Norden.</p> <p>Der Maßnahmenträger erklärt sich zur Übernahme der Kosten einschl. der Ablöse von Schutzplanken einverstanden. Allerdings wurde in anderen Landkreisen die erforderliche Zaunanlage als Rückhaltesystem anerkannt. Der Vorhabenträger wird dies im Vorfeld des Bauantragsverfahrens abstimmen. Der Abstand des Baufensters zum Fahrbahnrand beträgt 12 m. Die Bemaßung ist in der Planzeichnung dargestellt.</p>

<p>Von unserer Seite aus wird eine Pflanzreihe empfohlen, einerseits aus Blendschutzgründen, aber auch um die technischen Anlagen vor Spritzwasser, Schnee etc. zu schützen. Diese Bepflanzung im Bereich der Kreisstraße muss mit dem Straßenbauamt abgestimmt werden, nach geltender RPS ist auch hier ein Mindestabstand von 10 m zum Fahrbahnrand einzuhalten.</p> <p>Entwässerung: Aus dem Plangebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser der Kreisstraße und deren Entwässerungseinrichtungen zugeleitet werden. Sollten aufgrund des geplanten Solarparks Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdole, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der Kreisstraße 5724 erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabensträger zu tragen. Evtl. erforderliche Änderungen müssen mit dem Straßenbauamt abgestimmt werden.</p> <p>Benutzung von Straßengrund für Leitungsverlegungen: Aufgrabungen, Durchpressungen und sonstige Veränderungen an der Kreisstraße 5724 und 5725, insbesondere die Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen auf Straßengrundstücken dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages oder einer Vereinbarung mit dem</p>	 <p>Der erforderliche Blendschutz wird durch Textilien am Zaun vorgenommen. Eine zusätzliche Bepflanzung der Zaunanlage ist in den planungsrechtlichen Festsetzungen als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt.</p> <p>Es gibt keine Änderungen an der Entwässerungssituation von derzeit unbebautem Zustand hin zu dem Betrieb der PV-Anlage.</p> <p>Wird im Bedarfsfall so beachtet.</p>
---	---

Straßenbauamt vorgenommen werden. Der zuständige Stromversorger soll sich frühzeitig mit uns in Verbindung setzen.

Immissionsschutz:

Aufgrund der Zustimmung zum vorliegenden Bebauungsplan dürfen keine Forderungen auf Schutzmaßnahmen wegen der von der Kreisstraße 5724 ausgehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (z.B. Schnee, Spritzwasser, Staub, Schmutz) abgeleitet werden. Von verwendeten Bauteilen darf keine Blendwirkung ausgehen, die den Verkehr auf den Kreisstraßen 5724 und 5725 gefährden können. Bei Feststellung einer solchen Gefährdung wird der Rückbau oder eine Nachbesserung angeordnet.

Ein Blendgutachten ist mittlerweile erstellt und es sind entsprechende Maßnahmen in den planungsrechtlichen Festsetzungen formuliert.



Bild: beispielhaftes Sichtschutzgewebe am Zaun

TÖB 3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Ordnungsamt Brand- und Katastrophenschutz	
	<p>Brandschutztechnische Auflagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt, müssen über eine Zufahrt oder Zugang und geeignete Aufstellflächen/Stellflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte verfügen (siehe § 2 LBOAVO). Bis zur Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmter Stellen bis 8 m ist dies eine tragbare Leiter (vierteilige Steckleiter), von mehr als 8 m ein genormtes Hubrettungsfahrzeug. Sofern ein Hubrettungsfahrzeug zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges erforderlich ist, muss eine Aufstellfläche nach § 2 LBOAVO / VwV Feuerwehrflächen vorhanden sein. 2. Für mögliche Betriebsgebäude im Außenbereich wird ein Löschwasserbedarf von 30 m³ gemäß dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW angesetzt. Gemäß § 3 Feuerweggesetz kann der Bürger-meister Eigentümer und Besitzer von abgelegenen Gebäuden dazu verpflichtet, Löschwasser-anlagen für diese Gebäude zu errichten und zu unterhalten. Weitere Vorgaben können sich aus einem möglichen Baugenehmigungsverfahren ergeben. Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können z.B. folgende Entnahmestellen genutzt werden: <ul style="list-style-type: none"> ➤ An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gemäß DIN EN 14339(Unterflurhydrant) bzw. DIN EN 14384 (Überflurhydrant): <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Hydrantenabstände sind gemäß dem Stand der Technik auszuführen. Dieser sollte 150 m nicht überschreiten. ○ Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. 	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Gebäude dieser Art sind nicht geplant.</p> <p>Löschwasser kann aus dem angrenzenden Bereich Hutneck entnommen werden. Der Hydrant (UH 6444) befindet sich ca. 150 m westlich des Plangebiets: Aus diesem können laut hydraulischer Netzberechnung der BIT Ingenieure AG vom Dezember 2022 ca. 30 m³/h über 2h Stunden entnommen werden.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bei einer Wasserentnahme aus Hydranten darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten. ➤ Löschwasserteiche gemäß DIN 14210, ➤ Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230. <p>3. Die Erschließung ist so auszuführen, dass eine Durchfahrt mit Feuerwehrfahrzeugen möglich ist. Für Straßen auf Grundstücken sind der § 2 LBOAVO und die VwV Feuerwehrflächen einzuhalten. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen auf bisher unbebauten Grundstücken mehr als 50 m, von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zu- oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Bei Straßen, bei denen im Winter damit gerechnet werden muss, dass die nutzbare Fahrbahnbreite durch Schneeräumen verringert wird (z. B. bei Straßen ohne ausreichende Seitenstreifen), muss die Fahrbahnbreite so gewählt werden, dass die notwendige Breite gemäß der VwV Feuerwehrflächen jederzeit, also auch bei seitlich angelegten Schneehäufen, vorhanden ist.</p>	<p>Das Gelände der PV-Anlage kann über die bestehende Zufahrt der vorhandenen Windkraftanlage problemlos von Feuerwehrfahrzeugen angefahren werden.</p>
<p>TÖB 4</p>	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenverkehrsamt</p>	
	<p>aus verkehrspolizeilicher Sicht ergeben sich keine Bedenken. Es muss jedoch generell gewährleistet sein, dass durch die Aufstellung der Module jegliche Blendeinwirkung auf den öffentlichen Verkehrsraum ausgeschlossen ist.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen <p>Ein Blendgutachten ist mittlerweile erstellt und es sind entsprechende Maßnahmen in den planungsrechtlichen Festsetzungen formuliert.</p>

TÖB 5	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Baurechts- und Naturschutzamt	
	<p>zu o. g. B-Plan (frühzeitige Beteiligung) folgende Stellungnahme / Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn mit Zu- oder Abfahrtsverkehr zu rechnen ist, z.B. für Wartungszwecke, ist eine Fläche für einen notwendigen Stellplatz auszuweisen bzw. der notwendige Stellplatz unter 1.2. der planungsrechtlichen Festsetzungen zuzulassen. • Falls die Zufahrt über private Grundstücke / Wege erfolgen muss, ist diese im Baugenehmigungsverfahren öffentlich-rechtlich zu sichern. <p>Hinweis: Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf den zeichnerischen Teil und die Bebauungsvorschriften</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>In den planungsrechtlichen Festsetzungen wird unter 1.2 der notwendige Stellplatz zugelassen.</p> <p>Dies wird so umgesetzt.</p>
TÖB 6	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Forstamt	
	<p>Wir schließen uns der Stellungnahme der oberen Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg vollumfänglich an.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Die Ausführungen berücksichtigen nicht nur die Interessen der betroffenen Waldbesitzer, sondern auch die des Vorhabenträgers. Regelmäßige Beschädigungen an Solarmodulen gilt es nicht nur kurz, sondern auch langfristig zu vermeiden.</p> <p>Die Einhaltung der baurechtlichen Abstandsregelung von mindestens 30m wird daher auch durch die untere Forstbehörde dringendst empfohlen.</p>	<p>Ein wirtschaftlicher Betrieb der PV-Anlage ist nur unter voller Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche möglich (eine große Teilfläche geht schon aufgrund des Schutzstreifens der Hochspannungsleitung verloren). Da Solarmodule nicht unter die baulichen Anlagen gemäß LBO § 4 Abs. 3 fallen, die einen Waldabstand von 30 m aufweisen müssen, wird auf das Einhalten eines Waldabstands verzichtet.</p>
<p>TÖB 7</p>	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Naturschutzbehörde</p>	
	<p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Brogen“ und der 18. Änderung des FNP möchte die Stadt St. Georgen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gewann „Brogen“ nördlich von St. Georgen an der Kreuzung der Kreisstraßen K 5724 und K 5725 schaffen.</p> <p>Den Planunterlagen liegt ein Umweltbericht inkl. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung als Vorentwurf bei (365° freiraum + umwelt, 21.02.2024). Eine Biotoptypenkartierung und eine faunistische Relevanzbegehung werden im Frühjahr/Sommer 2024 erfolgen.</p> <p>Der Planungsbereich befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald“. Weitere Schutzgebiete oder Biotope sind nicht betroffen.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen <p>Kenntnisnahme.</p>

<p>Umweltbericht: Kapitel 7.3 „Tiere“: Die UNB schließt sich der Ansicht an, dass das Untersuchungsgebiet ein günstiges Nahrungshabitat für Brutvögel der Waldrand- und Halboffenlandbereiche aufweist. Um sicherzustellen, dass keine Brutvögel direkt am Waldrand vorkommen, sollte eine Horstkartierung in diesem Bereich stattfinden. Da neue Studien zeigen, dass auch Fledermäuse von Freiflächen-PV-Anlagen negativ beeinflusst werden können (https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/meldungen/wordpress/fledermaeuse-photovoltaik/) ist auch eine Aussage zu dieser Artengruppe und ggf. Kartierungen notwendig.</p> <p>Kapitel 10.1 „Vermeidungsmaßnahmen“: Die Vermeidungsmaßnahmen V1 sowie M1 bis M6 werden begrüßt.</p> <p>Kapitel 11 „Eingriffs-Kompensationsbilanz“: Für die Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut „Boden“ wird auf die Stellungnahme des Amts für Umwelt, Wasser und Boden verwiesen. Der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Schutzgut „Pflanzen/Biotope“ wird zugestimmt. Es besteht voraussichtlich die Notwendigkeit von externen Kompensationsmaßnahmen, zudem muss der Eingriff in das Landschaftsbild ausgeglichen werden. Die Erarbeitung des Ausgleichskonzepts wird noch ergänzt, sodass sich die UNB erst zum Zeitpunkt der Offenlage dazu äußern kann.</p> <p>Artenschutzrechtliche Prüfung: Die artenschutzrechtliche Prüfung wird erst zur Offenlage dargelegt, sodass sich die UNB erst zu diesem Zeitpunkt dazu äußern kann.</p>	<p>Es wurde eine Relevanzbegehung im Mai 2024 durchgeführt, bei der keine Hinweise auf Bruten von Greifvögeln gefunden wurden. Vor Baubeginn wird erneut auf das Vorhandensein von Horsten in Waldrandnähe geprüft und im Umweltbericht eine entsprechende Maßnahme aufgenommen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Bauarbeiten ausschließen zu können. Eine Betroffenheit von Fledermäusen durch den Solarpark wird nicht angenommen, da die als Jagdleitlinien dienenden Waldränder erhalten bleiben und weiter genutzt werden können.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>In Abstimmung mit dem Landwirtschaftsamt vom 19.07.24 erfolgt eine Neubewertung des Eingriffs in das Schutzgut „Pflanzen/Biotope“. Durch Zugrundelegung eines planerischen Bestands, welcher anteilig die Betroffenheit von Ackerflächen annimmt, ergibt sich ein erheblicher Überschuss an Ökopunkten, welcher die Notwendigkeit von externen Kompensationsmaßnahmen nicht (mehr) erforderlich macht.</p> <p>Eine Artenschutzrechtliche Prüfung wird im Umweltbericht zum Entwurf ergänzt!</p>
--	--

TÖB 8	Regierungspräsidium Freiburg - Landesforstverwaltung	
	<p>Im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Brogen“ liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Durch die südwestlich bis südöstlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen ergibt sich jedoch eine indirekte Betroffenheit.</p> <p>Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Brogen“ grenzt im Südwesten bis Südosten unmittelbar an Wald an. Diese Waldflächen befinden sich in Privateigentum. Die standörtlich zu erwartende Endbaumhöhe liegt hier bei 30-35 m, die in diesen Waldbeständen derzeit auch erreicht wird.</p> <p>Nach den Ergebnissen der Waldfunktionenkartierung werden hier, neben den forstlichen Grundfunktionen, noch Sonderfunktionen erbracht. Im Vordergrund steht dabei Erholungswald der Stufe 1 und 2. Unmittelbar am östlichen Rand des Plangebietes verläuft ein Wirtschaftsweg, der für die Bewirtschaftung des Waldes von Bedeutung ist.</p> <p>In den zur Verfügung gestellten Unterlagen wird der Abstand zwischen der geplanten Baugrenze und dem angrenzenden Wald nicht angegeben. Der nach § 4 Abs. 3 LBO erforderliche Abstand von 30 m wird jedoch deutlich unterschritten. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Dementsprechend ist § 4 Abs. 3 LBO nach Einschätzung der Forstverwaltung hier analog anzuwenden.</p> <p>Im Einzelnen handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich 	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Brandlasten der ausschließlich von Solarmodulen überstandenen Flächen sind erfahrungsgemäß äußerst gering. Betriebsgebäude werden in der Abstandszone von 30 m nicht umgesetzt, so dass die Gefahren für den Wald als minimal bezeichnet werden können. Bezüglich der Gefahren, vom Wald ausgehend, wird vom Vorhabenträger gegenüber dem Waldbesitzer ein Haftungsverzicht erklärt.</p> <p>Unter Würdigung des geringen Gefahrenpotentials und der Tatsache, dass der Ausbau der erneuerbaren Energie im überragenden Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt und mit der Tatsache, dass ein wirtschaftlicher Betreiber der Anlage nur unter voller Nutzung der zur Verfügung stehenden Fläche möglich ist, wird auf die Festsetzung einer Waldabstandszone von 30 m verzichtet.</p>

zunehmen – und zwar unabhängig von der Himmelsrichtung. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich von Waldbeständen (mindestens 30 m – unter Berücksichtigung der standörtlich zu erwartenden Endbaumhöhe eher mehr).

- Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z. B. Boden, Grundwasser).

Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.

Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (Wortlaut „bauliche Anlagen mit Feuerstätten“). Durch die Produktion

- elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von PV-Anlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus (☒ Analogieschluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab). Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.
- Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die Belange des vorsorgenden Brandschutzes gemäß § 15 LBO. Bezüglich der möglichen Brandlast von PV-Anlagen wird auf die Veröffentlichung des Fraunhofer Institutes verwiesen (hier: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 01.05.2022).
- Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die PV-Anlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume (v. a. im Süden und Westen des Plangebiets – insbesondere bei niedrigem Sonnenstand).

Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs.

- Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl.



Lageplanausschnitt mit Luftbild und Darstellung der 30 m Waldabstandslinie

	<p>Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise kann dies die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde empfohlen, den für einen mittel- bis langfristig konflikt- und gefahrenarmen Betrieb der PV-Anlage erforderlichen Abstand zwischen Baugrenze und Wald von mindestens 30 m einzuhalten und die Ausformung/Ausrichtung des Baufensters entsprechend anzupassen.</p> <p>Schließlich weisen wir vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass für die Herstellung des erforderlichen oder bei Beschattung ggf. gewünschten Waldabstands keine Waldumwandelungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind hier nicht gegeben/erfüllt. Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis erhält Nachricht hiervon.</p>	<p>Siehe oben. Wird nicht gefolgt. Eine Waldumwandlung wird nicht angestrebt.</p>
<p>TÖB 9</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg - Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p>	
	<p>1. Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>2. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu.¹ Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar. Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht 1,2 % aktuell der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes.²</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.</p> <p>3. Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im <u>überragenden öffentlichen Interesse</u> liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität <u>als vorrangiger Belang</u> in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.</p> <p>4. Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar <u>keine Voraussetzung</u> für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dieser Umstand wird im Abwägungsvorgang so berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	---	---

	<p>Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung möchte die Stadt St. Georgen auf einer Fläche von ca. 4,67 ha mittels Bebauungsplans ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ festsetzen. Dort ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von ca. 6,3 MW geplant. Das gegenständliche Verfahren setzt daher gemeinsam mit der im Parallelverfahren</p> <p>5. durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Für den gewählten Standort spricht dabei neben der Lage im sog. benachteiligte Gebiet und damit innerhalb der Förderkulisse des EEG i.V.m der FFÖ-VO BW auch die Möglichkeit der Netzanbindung und die Vorbelastung durch die Lage an der Kreisstraße.</p> <p>Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten. Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird gefolgt.</p>
--	---	--

TÖB 10	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	
	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Plattensandstein-Formation.</p> <p>Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violett Horizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>Allgemein der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutz-konzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen <p>Der beschriebene Textbaustein wird so in die Bauvorschriften unter Hinweise, Kapitel „Geotechnik“ übernommen.</p> <p>Ein Bodenschutzkonzept wird im Rahmen des Bauantragverfahrens aufgestellt.</p>

<p>Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Auf die Lage von Teilen des Plangebietes in den festgesetzten Wasserschutzgebieten "WSG REINSCHBRUNNEN ST.G" (LUBW Nr.: 326-108) und "WSG GLASHALDE KÖ-BUCHENBERG" (LUBW Nr.: 326-001) wird hingewiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Belange des vorhandenen Wasserschutzgebiets wird in den weiteren Verfahren, insbesondere beim Bau und Betrieb der Anlage, Rechnung getragen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
--	---

	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
TÖB 11	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 47.2 Planung / Anbaurecht	
	Wir sind als Straßenbaulastträger <u>nicht</u> betroffen. Eine weitere Beteiligung ist hier in Zukunft nicht mehr notwendig.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 12	Regionalverband	
	Für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und für die Bereitstellung der Unterlagen bedanken wir uns. Die Stadt St. Georgen möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Brogen“ einen Beitrag zur Energiewende und zur regionalen Energieversorgung leisten. Dieses Anliegen begrüßen wir. Das Plangebiet ist im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003) als sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Daher bestehen von unserer Seite keine raumordnerischen Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Vielmehr begrüßen wir, dass die Planung den raumordnerischen Grundsätzen zur dezentralen Energiegewinnung (Regionalplan SHB 2003, 4.2.2) entspricht, die seit Aufstellung des gültigen Regionalplans nochmals an	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.

	Bedeutung gewonnen haben. Den Grundsätzen der Raumordnung zu Schutzbedürftigen Bereichen für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (Regionalplan SBH 2003, 3.2.2) wird darüber hinaus durch die in den textlichen Festsetzungen vorgesehene Nutzung der Fläche als extensives Grünland so weit wie möglich entsprochen. Eine weitere Beteiligung ist hier in Zukunft nicht mehr notwendig.	
TÖB 13	EGT Energie GmbH	
	zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Brogen“ haben wir keine Einwände.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 14	Netze BW GmbH	
	<p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	Anregungen und Hinweise(n) <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen Wird gefolgt.

TÖB 15	Naturenergie Netze GmbH	
	<p>Gegen den Bebauungsplan "Solarpark Brogen, St. Georgen" haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Plangebiet des Bebauungsplans sind keine Anlagen der naturenergie-netze GmbH und wir sind nicht Netzbetreiber.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 16	Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar	
	<p>Wir haben hier keine Einwände, möchten Sie aber darauf hinweisen, dass wir in diesem Bereich noch unser Glasfasernetz erweitern werden und die Verbandleitungen verlegen werden.</p> <p>Gerne können Sie bis an die Grenze ein Leerrohr verlegen, in das wir die Glasfaser einblasen können und ein Anschluss erfolgen kann. Der Ausbau des Glasfasernetzes in diesem Bereich wird für 2025/2026 geplant.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 17	Terranets BW	
		<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

<p>Wie Sie den beigegeführten Plänen entnehmen können, verlaufen in dem von Ihnen angegebenen Plangebiet Gashochdruckanlagen sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationsanlagen:</p> <p>Die Gasfernleitungen und die Kabel sind gemäß der Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Der Schutzstreifen ist durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. In dem Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung und Kabel keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge, Schachtbauwerke oder sonstige An- und Aufbauten dürfen nicht in den Schutzstreifen und dessen Lichtraum hineinragen. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und den Betrieb der Gashochdruckanlagen beeinträchtigen oder gefährden. So sind unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. für Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien sowie das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Schutzstreifenbereich nicht zulässig. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens im Vorfeld einer Regelung in technischer und rechtlicher Hinsicht durch die terranets bw GmbH bedarf.</p> <p>Wir bitten Sie, im zeichnerischen Teil den Verlauf der Gasfernleitungsanlagen gemäß der Planzeichen-verordnung einschließlich des 6,0 m breiten Schutzstreifens darzustellen und als von der Bebauung absolut freizuhalten Fläche auszuweisen. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist auf die Einhaltung der für Erdgashochdruckleitungen geltenden Auflagen und Technischen Bestimmungen hinzuweisen.</p> <p>Sollten bauliche Anlagen bis an den Schutzstreifenrand heranreichen (z.B. Zaunanlagen), so ist die exakte Lage der Erdgashochdruckleitung im Vorfeld durch Suchschlitze festzustellen. Für eine mögliche Ausweisung unserer Anlagen sowie eine Einweisung in diese wenden Sie sich an die</p> <p>terranets bw GmbH Betriebsanlage <u>Süd/Deißlingen</u> Auf Mittelhardt 4 78652 Deißlingen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Der Schutzstreifen und die Gashochdruckleitung sind bereits im zeichnerischen Teil dargestellt.</p>
--	--

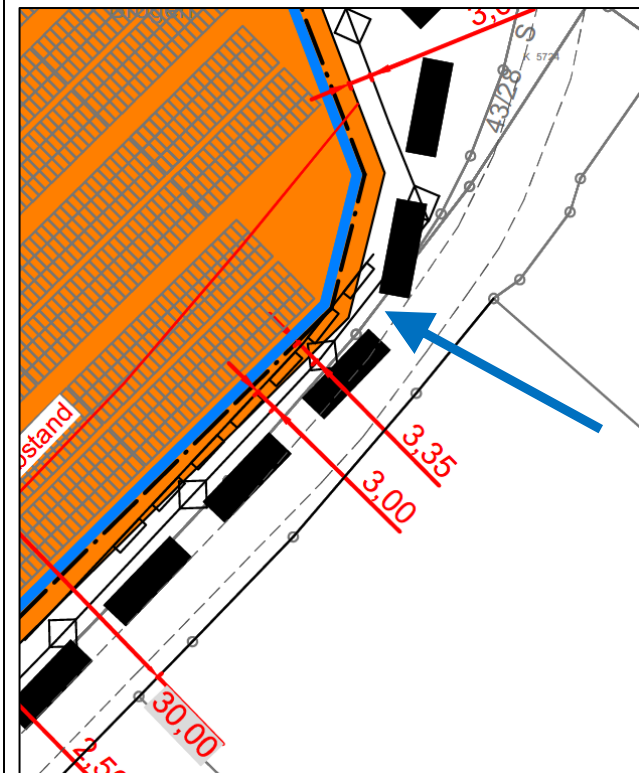
Telefon 07425 3398-2503 (Herr Weißer)

Telefax 07425 3398-2509.

Die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen geben nicht unbedingt den exakten Leitungsverlauf wieder.

Ohne Beisein eines Betriebsbeauftragten der terranets bw GmbH dürfen keine Arbeiten im Nahbereich unserer Anlagen ausgeführt werden.

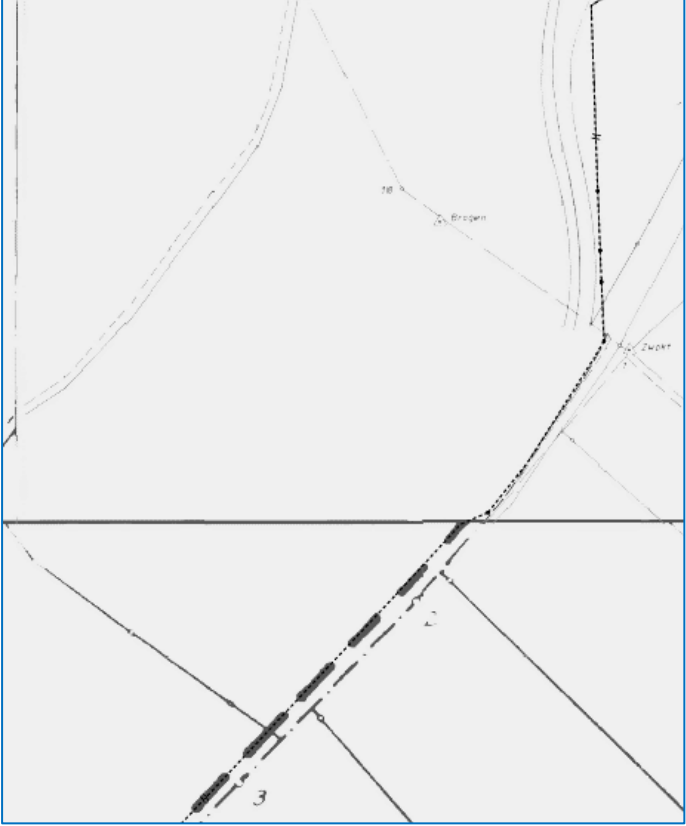
Falls im Zusammenhang mit den weiteren Planungen Tätigkeiten durchgeführt werden, bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können, ist sicherzustellen, dass die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit auf der Gasfernleitung von 30 mm/s nicht überschritten wird. Gegebenenfalls ist die Unbedenklichkeit der Erschütterungseinwirkungen durch einen Gutachter zu überprüfen und schriftlich zu



Lageplanausschnitt mit Darstellung der Gasleitung
einschl. Schutzstreifen (3,00 m links der Leitung)

Kenntnisnahme und Beachtung.

	<p>bestätigen. Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen in unbefestigtem Gelände ist nur nach vorheriger Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Beauftragten der terranets bw GmbH abzustimmen sind, erlaubt.</p> <p>Bei den weiteren Planungen und bei allen Arbeiten im Nahbereich der Anlagen der terranets bw GmbH müssen die in der Anlage beigefügten Auflagen und Technische Bestimmungen für Planung und Bauausführung beachtet und eingehalten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die am Bau Beteiligten werden im Vorfeld entsprechend informiert.</p>
TÖB 18	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	
	<p>im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV.</p> <p>Es werden daher keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 19	Vodafone West GmbH	
	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens.</p> <p>Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

TÖB 20	Deutsche Telekom Technik GmbH	
	 <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: im Planbereich befinden sich am südlichen Rand Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Es handelt sich hierbei um eine oberirdische Linie.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> wird gefolgt<input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt<input type="checkbox"/> sind nicht relevant<input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Die Leitung liegt außerhalb des Geltungsbereichs.</p>

TÖB 21	Hochschwarzwald Tourismus GmbH	
	diese Mail ist nicht für uns.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 22	Stadt Villingen-Schwenningen	
	Von Seiten der Stadt Villingen-Schwenningen bestehen keine Einwände. Anregungen und Bedenken werden keine vorgebracht.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
TÖB 23	Stadt Furtwangen	
	Seitens der Stadt Furtwangen bzw. seitens der VVG Furtwangen-Gütenbach gibt es keine Anregungen oder Bedenken.	Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

TÖB 24	Flurneuordnungsstelle Rottweil/Schwarzwald-Baar-Kreis	
	<p>Südöstlich der K 5724 grenzt das Flurbereinigungsgebiet der „Beschleunigten Zusammenlegung St. Georgen-Peterzell/Stockburg“ an das Planungsgebiet an. Belange des Flurbereinigungsverfahrens sind aber nicht betroffen. Von Seiten des Flurbereinigungsamtes gibt es gegen beide Planungen weder Anregungen noch Bedenken.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 25	Regierungspräsidium Freiburg - Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz	
	<p>Zu o.g. Bebauungsplanverfahren bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 26	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Landwirtschaft	
	<p>Lt. den Unterlagen zur Frühzeitigen Beteiligung soll auf Gemarkung Langenschiltach eine Sonderbaufläche (SO) für Photovoltaik entstehen. Das Plangebiet befindet sich nördlich der K 5724 und westlich vom Brogen. Die geplante Anlage „Solarpark Brogen“ umfasst eine Fläche von ca. 4,67 ha und soll auf Teilen des Flurstücks 43/1 errichtet werden. Das Flurstück befindet</p>	<p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

<p>sich im Eigentum eines landwirtschaftlichen Betriebes, der auch Investor des Solarparks werden wird. Der Solarpark soll von der Firma solarcomplex AG projektiert werden. Der Eigentümer und gleichzeitig auch Bewirtschafter des Flurstückes 43/1 – Gemarkung Langenschiltach betreibt im Nebenerwerb Mutterkuhhaltung. Die überplante Fläche wurde bisher als Dauergrünland bewirtschaftet.</p> <p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplan 2003 ist die betroffene Fläche als „sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche“ bezeichnet. Im bisherigen Flächennutzungsplan ist die Flächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ kategorisiert. Hier läuft im Rahmen der Anhörung bereits ein Parallelverfahren. Es ist zu beachten, dass nach der neuen „digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung“ die Fläche nun als sogenannte „Vorbehaltsflur II“ eingestuft wurde. Die Fläche wird nun als wertvoller beachtet, denn bei Flächen der Vorbehaltsflur II handelt es sich um überwiegend landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Die Bewertung erfolgt u.a. auf der Bodengüte. Der Boden ist die zentrale Produktionsgrundlage der Landwirtschaft. Je besser der Boden, desto effizienter lässt sich Landwirtschaft auf der Fläche betreiben und desto wertvoller ist diese Fläche aus landwirtschaftlicher Sicht. In § 16 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG) wird nochmals verdeutlicht, dass ein Ziel des Landes es ist, landwirtschaftliche Flächen zu schützen und zur Landschaftsentwicklung beizutragen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden. Aus agrarstruktureller Sicht wird das Vorhaben kritisch beurteilt, kann aber mitgetragen werden, da aus Sicht des landwirtschaftlichen Betriebes die Einnahmen aus dem Stromverkauf einen positiven Beitrag zum landwirtschaftlichen Einkommen darstellen. Lt. den Unterlagen wird die gesamte Photovoltaikanlage aufgeständert und auf der Fläche unter den Modulen findet keine Versiegelung statt.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig. Als Minimierungsmaßnahme wurde u.a. die Entwicklung von extensivem Grünland unter den Modulen festgesetzt (sh. Seite 34 zum Vorentwurf Umweltbericht vom 21.02.2024 bzw. Seite 4 der Textlichen Festsetzungen vom 21.02.2024). Die zukünftige Pflege der Fläche bzw. die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen bleibt in der Verantwortung des Eigentümers des o.g. Flurstückes. Das Landwirtschaftsamt befürwortet, dass die Flächen im Rahmen des Möglichen gepflegt werden. Dem Vorentwurf zum Umweltbericht vom 21.02.2024</p>	<p>Kenntnisnahme. Es wird begrüßt, dass die Landwirtschaft das Vorhaben, welches seinen Beitrag zur Energiewende leistet, trotz der Bedenken mitträgt.</p> <p>Dem wird gefolgt. Das Landwirtschaftsamt wird im Zuge der Offenlage weiterhin angehört.</p>
---	---

	<p>ist zu entnehmen, dass der Eingriff nicht vollständig im Geltungsbereich ausgeglichen werden kann, so dass externe Kompensationsmaßnahmen notwendig werden. Diese werden, so die dortige Aussage, erst beim „Entwurf“ festgesetzt. Bei Vorlage des Entwurfs zum Umweltbericht ist das Landwirtschaftsamt erneut anzuhören.</p> <p>Bei Erschließung der Anlage ist darauf zu achten, dass landwirtschaftliche Belange angrenzender Bewirtschafter nicht beeinträchtigt werden. Es ist zu gewährleisten, dass Zufahrten zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flurstücken aufrechterhalten bleiben. Unter Ziff. 8 der Planungsrechtlichen Festsetzungen zur Frühzeitigen Beteiligung vom 21.02.2024 wird die Zulässigkeit der baulichen Nutzung auf 30 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage begrenzt. Eine Fortführung des Weiterbetriebes ist möglich und vom Vorhabenträger zu beantragen. Endet die Zulässigkeit der baulichen Nutzung als Sondergebiet, wird als Folgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt; dies wird begrüßt.</p>	<p>Dies wird im Zuge der Umsetzung der PV-Anlage so berücksichtigt. Die zeitliche Begrenzung der Anlage auf 30 Jahre hat tatsächlich den Zweck die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.</p>
--	---	--